

STATUTEN DES VEREINS

Spikeball Eschenbach

mit Sitz in Eschenbach, St. Gallen

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Spikeball Eschenbach

besteht mit Sitz in Eschenbach, St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt ein Sport- und Freizeitangebot. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und die Organe sind ehrenamtlich tätig. Ein allfälliger Gewinn wird für weitere Projekte zurückgelegt.

Artikel 3 – Mittel, Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Subventionen
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder*innen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder*innen entstehen. Die Mitglieder*innen haben sich entsprechend selber zu versichern.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli 2020 des Jahres und endet jeweils am 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Spikeball Eschenbach umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Juniorenmitglieder*innen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder*innen

Natürliche Personen ab dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Passivmitglieder*innen

Natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht, wenn der Jahresgönnerbeitrag, mindestens dem eines Aktivmitglieds entspricht.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Jedes Mitglied hat jährlich seinen von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag nach Aufforderung innert 30 Tagen zu bezahlen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen. Neue Mitglieder*innen haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Artikel 5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Spikeball Eschenbach sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 – Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinssammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt

unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 7 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 8 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine unbestimmte Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzen
- Merchandising/Material
- Sponsoring/PR/Marketing
- Eventmanagement

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 10 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Artikel 11 – Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt ein*e Rechnungsrevisor*in für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revision prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands. Die Revision darf nicht selbst im Vorstand tätig sein.

Sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Artikel 12 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 13 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2020 angenommen worden und treten somit in Kraft.

Rapperswil-Jona, 14. Juni 2020

Der Präsident:



Michael Keller

Der Vizepräsident:



Jannis Wick